

654 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (598 der Beilagen): Zusatzabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

Am 12. April 1957 ist das Übereinkommen vom 1. März 1954, BGBI. Nr. 91/1957, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, zwischen Österreich und Luxemburg in Kraft getreten. Auf Grund der immer stärker werdenden Beziehungen zwischen den beiden Staaten und des daraus resultierenden Bedürfnisses, den Rechtsverkehr zwischen ihnen möglichst weitgehend zu vereinfachen, wurden seitens Österreichs diesbezügliche Verhandlungen eingeleitet, die zur Unterzeichnung des vorliegenden Zusatzabkommens am 17. März 1972 in Luxemburg geführt haben.

Das erwähnte Abkommen ist gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. Jänner 1973 in Verhandlung gezogen. Außer dem Berichterstatter sprach der Abgeordnete Blech a.

Der Ausschuß sah sich veranlaßt, folgende Druckfehlerberichtigungen sowohl im deutschen als auch im französischen Text des Abkommens vorzunehmen:

1. auf Seite 2 soll es im Art. 2 Abs. 2 lit. a in der vorletzten Zeile statt „Wege“ richtig „Weg“ heißen;
2. im französischen Text hat auf Seite 2 im Art. 2 Abs. 2 lit. a der Beistrich nach

„française“ zu entfallen; im Art. 2 Abs. 2 lit. b hat es in der 3. Zeile statt „extrajudiciaires“ richtig „extra-judiciaires“ zu heißen.

Desgleichen nahm der Ausschuß nachstehende Druckfehlerberichtigungen in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Kenntnis:

auf Seite 6, linke Spalte, 4. Absatz, 8. Zeile von unten hat es richtig „-übereinkommens“ zu lauten;

im gleichen Absatz wäre in der 7. Zeile von unten zwischen „eine“ und „Erweiterung“ einzufügen: „gemeinsame Auslegung als auch eine“.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des vorliegenden Zusatzabkommens zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist im vorliegenden Falle der Meinung, daß die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Zusatzabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (598 der Beilagen), unter Berücksichtigung der angeführten Druckfehlerberichtigungen im Vertragstext die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 30. Jänner 1973

Dr. Kerstnig
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann